

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 92/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Hamburg 1, Steindamm 98 - 106.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 10. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Dr. B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der drei abschließend in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe vorliegt. Das ist nur dann der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das ist hier nicht geschehen.

Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nicht schon dann, wenn sie falsch entschieden worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Rechtssache muß vielmehr eine Rechtsfrage aufwerfen, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht fähig und bedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39, 54 und 59). Dies ist vom Beschwerdeführer schlüssig darzutun.

Der Beschwerdeführer hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob ein Arbeitnehmer, auf den die vom Beschwerdeführer des näheren beschriebenen Kriterien voll zutreffen, als Unternehmer bezeichnet werden kann und ihm deshalb wegen Fehlens einer abhängigen Beschäftigung Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) verwehrt werden können. Zur Begründung führt er an, das LSG hätte bei Beachtung der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 168 AFG iVm § 173a AFG und § 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -) zu einer anderen rechtlichen Beurteilung gelangen müssen mit der Folge, daß Arbeitslosengeld bzw Arbeitslosenhilfe zu gewähren gewesen wäre. Mit diesem Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, weshalb die angeschnittene Rechtsfrage durch die bisher vorliegende Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt ist und die angestrebte Entscheidung das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Dazu hätte es nach Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung der Darlegung bedurft, daß sich daraus bedeutsame und noch offene Rechtsfragen ergeben, welche dieses sind und weshalb sie der Klärung im angestrebten Revisionsverfahren fähig sind. Das ist nicht geschehen.



Wegen Abweichung ist die Revision nur zuzulassen, wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Mit seinem Vorbringen, die Entscheidung des LSG weiche von bestimmten, im einzelnen bezeichneten Urteilen des BSG (nämlich vom 22. November 1974 - 1 RA 251/73 -, 2. Dezember 1987 - 1 RA 31/86 -, 8. Dezember 1987 - 7 RAr 14/86 - und - 7 RAr 25/86 -, 7. September 1988 - 10 RAr 10/87 - und 30. Januar 1990 - 11 RAr 47/88 -) ab, hat der Beschwerdeführer die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, noch nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Abweichung bedeutet Widerspruch im Rechtssatz. Sie liegt vor, wenn das LSG einen Rechtssatz entwickelt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, der in Widerspruch zu einem Rechtssatz steht, der dem angezogenen Urteil zugrunde liegt. Dieser Widerspruch ist zur Bezeichnung der Abweichung aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21). Der Beschwerdeführer führt die von ihm zitierten Urteile des BSG zum Teil in wörtlicher Rede an. Er bezeichnet indes keinen Rechtssatz des LSG, der zu einem Rechtssatz der BSG-Entscheidungen in Widerspruch stünde, auch wenn er das Gegenteil behauptet. Er erblickt eine Abweichung vielmehr darin, daß das LSG bestimmte Tatsachen abweichend von der BSG-Rechtsprechung gewürdigt sowie in Bezug hierauf mit der BSG-Rechtsprechung nicht in Einklang stehende Schlußfolgerungen gezogen habe. Das reicht für eine Divergenzrüge nicht aus.

Der Beschwerdeführer hat auch nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) einen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Mit der Behauptung, der Tatbestand des LSG-Urteils habe umfangreiches Vorbringen (insbesondere den Inhalt seines Arbeitsvertrages vom 27. März 1984 sowie seiner Schreiben vom 21. März 1986, 1. Juni 1987 und 7. Juli 1990 nebst Anlagen) nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, ist ein Verfahrensmangel nicht dargetan. Insoweit kommt allenfalls eine Berichtigung des Tatbestandes in Betracht (§§ 139 Abs 1, 153 Abs 1 SGG), dies allerdings nicht schon deshalb, weil ein Beteiligtenvortrag nicht vollständig wiedergegeben ist, sondern nur, wenn bestimmte Unrichtigkeiten im Tatbestand enthalten sind (Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 3. Aufl 1987, § 139 Rz 2).

Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, er sei nicht darauf hingewiesen worden, daß das LSG in mehrfacher Hinsicht (insbesondere die Verflechtung der C. T. -GmbH mit der C. P. -GmbH, die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers, die Aussage der Zeugin Sch. sowie die Ausübung des Direktionsrechts durch den Geschäftsführer F. und die Gesellschafterin U. J.) ggf eine andere Ansicht als das Sozialgericht vertreten werde, hat er nicht, wie er anzunehmen scheint, etwa die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) aufgezeigt. Dem Gericht obliegt nämlich, anders als der



Beschwerdeführer meint, nicht die Pflicht, alle nur möglichen rechtlichen Gesichtspunkte mit den Beteiligten zu erörtern und seine Auffassung hierzu zu erkennen zu geben (Meyer-Ladewig, aaO, § 62 Rz 8 mwN). Dies gilt insbesondere hinsichtlich solcher rechtlicher Gesichtspunkte, die bereits Gegenstand der Erörterung waren, sei es zwischen den Beteiligten, sei es in vorinstanzlichen Entscheidungen.

Auch aus dem umfangreichen Vorbringen des Beschwerdeführers, das LSG habe im Rahmen der Beweiswürdigung gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze verstoßen, läßt sich ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht herleiten. Das ergibt sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Danach kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. In dieser Vorschrift ist bestimmt, daß das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Dagegen verstößt es nicht nur, wenn es sich zu Unrecht gebunden fühlt oder Teile des Verfahrensergebnisses übergeht; § 128 Abs 1 Satz 1 SGG wird auch verletzt, wenn die der freien Beweiswürdigung durch anerkannte Grundsätze - wie zB Erfahrungssätze und Denkgesetze - gezogenen und ihr somit immanenten Grenzen überschritten werden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 26; Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, Stand Januar 1990, § 160 Anm 9.5; Meyer-Ladewig, aaO, § 160 Rz 17).

Soweit der Beschwerdeführer rügt, der Vorsitzende habe seine Aufklärungspflicht verletzt, indem er nicht bzw nur unzureichend darauf hingewirkt habe, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben wurden, hat er nicht substantiiert aufgezeigt, welche dieser in § 106 Abs 1 SGG aufgezählten Pflichten der Vorsitzende im einzelnen verletzt haben soll und zu welchen konkreten Ergebnissen die Beachtung der angeblich verletzten Pflichten geführt hätte.

Ähnliches gilt schließlich für die vom Beschwerdeführer sinngemäß vorgebrachte Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG). Insoweit sind folgende Angaben erforderlich: die genaue Bezeichnung des angeblich übergangenen Beweisantrages; die Darlegung der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren ihm bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und es sich deshalb zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen; die Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung; endlich die Darlegung, daß und warum das LSG bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zwingend zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen müssen (Hennig/Danckwerts/König, aaO, § 160a Anm 7.9.3 mwN). Dahinstehen kann, ob der Beschwerdeführer die Beweisanträge, denen das LSG nicht gefolgt sein soll, so genau



bezeichnet hat, daß sie für das BSG ohne weiteres auffindbar sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Jedenfalls hat er nicht substantiiert die Rechtsauffassung des LSG dargestellt, aufgrund deren sich dieses Gericht zu weiteren Beweiserhebungen hätte gedrängt fühlen müssen. Ebenso fehlt es an einer schlüssigen Angabe der Ergebnisse der unterbliebenen Beweiserhebungen sowie an der Darlegung, daß und warum das LSG bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahmen von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zwingend zu dem vom Beschwerdeführer für richtig erachteten Ergebnis hätte gelangen müssen.

Daß die Entscheidung des LSG, wie der Beschwerdeführer offensichtlich meint, unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz, wie schon ausgeführt, nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Damit steht auch fest, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und seinen Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, ist daher gleichfalls abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozeßordnung).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)